

# Die Jagd

Autor(en): **Vetterli, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der aargauischen Naturforschenden Gesellschaft**

Band (Jahr): **24 (1953)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-172366>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

*Der folgende Abschnitt von PAUL VETTERLI bringt keine «Jagdpoesie»; er befaßt sich mit der Gesetzgebung zur Jagd im Aargau und deren Wandlungen. Die Arbeit bringt aufschlußreiche Einblicke in die Beziehungen Staat, Gemeinde und Jäger und will damit zeigen, daß neben den rein naturwissenschaftlichen Problemen auch Fragen auf einer ganz anderen Ebene gelöst werden müssen.*

## DIE JAGD

PAUL VETTERLI · ZÜRICH

### *1. Der Weg zum Revierjagdsystem*

Sowohl unter österreichischer als auch unter bernischer Herrschaft fußte das Jagdrecht im Aargau auf dem Grundeigentumsrecht. Dazu kam dann allerdings der wichtige Anspruch von seiten der hohen Obrigkeit auf bestimmte Jagdrechte, wie sie beispielsweise Bern zwanzig Jahre nach der Eroberung des Aargaus in der Grafschaft Lenzburg aufzeichnen ließ, wobei zwar verbriefte Rechte der Zwingherren respektiert wurden. Trotzdem vermochte diese Konzession nicht zu befriedigen, weil Bern Wildbann und Federspiel grundsätzlich für sich beanspruchte. Gerade damit war aber die damals beliebteste und adeligste Jagdausübung, das Weidwerk auf das der hohen Jagd zugehörige Wild sowie die Beizjagd, welche auch als Federspiel und Hochflug bezeichnet wurde, einer merklichen Einschränkung unterworfen. Unter Führung der Herren von Hallwil machten die Junker Anstrengungen zur Erweiterung ihrer jagdlichen Souveränität und hatten mit ihren Bestrebungen einen teilweisen Erfolg.

Sicherlich war es für den Berner Rat nicht immer leicht, in diesen Konflikten, welche nicht nur die Abgrenzung von Kompetenzen zum Gegenstand hatten, sondern, abgesehen von persönlichem Ehrgeiz und Machtgefühl, die Geltendmachung individueller Freiheitsrechte offenbarten, eine befriedigende Lösung zu finden. Es erschien nur als eine Frage der Zeit und entsprechender politischer Entwicklung, daß derartige Wünsche und Ansprüche in jagdlichen Belangen auf breitere Volksschichten sich ausdehnten und daß neben Adelligen,

Vögten und gnädigen Herren auch für Bürger und Bauern die Jagdgründe zugänglich wurden. Die klassische Parole für diese freiheitliche Tendenz wurde von den Leuten der Grafschaft Lenzburg zu Beginn der Bauernbewegung in der Reformationszeit (1528) ausgegeben, welche dahin lautete, «das mengklicher Fryheit hab, in den Bächen der Grafschaft allen, sy syend unserer gnädigen Herren oder der Edlen, ze vischen» und «das sy Gewalt habend, das Wildpret ze jagen und ze schießen, also das soliches och fry sye mengklichem». Diesem Begehren wurde in keiner Weise entsprochen; es blieb beim alten Grundsatz, daß Jagen und Hagen der hohen Obrigkeit gehöre. Immerhin konnte man sich in Bern diesen nach Recht und Billigkeit verlangenden Stimmen auf die Dauer nicht ganz verschließen. Als die Amtssäßen der Herrschaft Schenkenberg mit einer ähnlichen Forderung an die hohe Obrigkeit gelangten, wonach «alles Gewild in Holtz, Fäld, Luft, Wasser, nieder oder hoch, so Gott dem Menschen zu gutem erschaffen, sölle fry und unverpoten ze vachen und ze schießen sin», bequeme sich Bern zu einer gewissen Konzession, indem den Petitoren die Erlaubnis zur Bejagung von Raub- und Schadwild erteilt wurde, wobei merkwürdigerweise auch die «Gämschen» aufgeführt werden, ebenso die Hasen doch «in bequemlicher Zit, als von sant Johans Babtisten tag byss Ingang des Merzens», mit dem Nachsatz «... aber das Hochgewildes söllen ir üch müssigen» wurde deutlich jene Schranke gezogen, hinter welcher sich die begehrteste Beute, Rot- und Rehwild sowie verschiedenes Federwild, befand.

Später willigte Bern einzelnen Vögten gegenüber zu größeren Konzessionen ein und überließ ihnen gnädigerweise auch Wildbann und Hochflug. Die Klöster besaßen ebenfalls weitgehende Jagdrechte und machten nicht ungerne durch ihre weidlustigen Würdenträger davon Gebrauch oder ließen die Jagd in Regie betreiben. Gelegentlich fand auch eine Verpachtung der «Gotzhuss-Jagd» an einen Vogt statt, vor allem, wenn es sich um eine zweckmäßige Arrondierung seiner Jagdgründe handelte.

Im allgemeinen umfaßte die Jagdzeit einige Monate im Herbst und Winter, wozu noch die Frühlingsjagd auf bestimmtes Federwild (Schnepfen) kam. Die Schonzeit richtete sich nach der Fortpflanzungs- und Heckezeit des Wildes, wobei allerdings das Raubwild sowie besonders schädliches Flugwild nicht eingeschlossen waren.

Die *Jagdvorschriften* wurden von den Landvögten in jährlich zweimal erlassenen Mandaten bekanntgegeben. Aus ihrem Inhalt geht hervor, daß Jagddelikte an der Tagesordnung waren und jägerische Willkür und Rücksichtslosigkeit gewissenorts keine Grenzen kannten, so daß «die Forst und Wälder der Grafschaft Baden an Gewild und Geflügel gänzlich erösst und erschöpft werden», wie es im Mandat des Landvogtes JACOB GALLATIN vom 4. Juli 1725 hieß und am 11. Juli 1729 von JOH. HEINRICH WASER erneuert wurde. Mit strengen Verboten und scharfen Bußandrohungen wurde dem Wildfrevel und zügellosem Jagen entgegengewirkt.

Trotz Jagdmandaten, Verboten, Drohungen und hohen Bußen konnte die Jagdleidenschaft, welcher immer breitere Volkskreise verfielen, nicht unterdrückt werden. Bauern und Bürger verlangten ihr Recht auf freies Jagen.

Dieser Tendenz, das Weidwerk auch dem gewöhnlichen Bürger zugänglich zu machen, leisteten die Proklamationen der französischen Revolutionäre bedeutungsvolle Schrittmacherdienste. Im helvetischen Einheitsstaat gingen diese freiheitlichen Bestrebungen einer raschen Verwirklichung entgegen. Der Feudalismus im Jagdwesen wurde beseitigt und an seiner Stelle *vollständige Jagdfreiheit* deklariert. Dieser Zustand erwies sich schon nach kurzer Zeit als unhaltbar. Dem ungehemmten Schießertum mußten Schranken gesetzt werden. Vorerst begnügte sich das Direktorium mit *zeitlicher Begrenzung der Jagdausübung*, indem erst von Mitte Herbstmonat an gejagt werden durfte. Diese Vorschrift vom 9. Mai 1798 fand wenig Beachtung. Inzwischen wurden die vormals reichen Wildbestände dezimiert und verschiedene Wildarten der Ausrottung nahe gebracht. Die Regierungsgewalt mußte eingreifen. Darauf bedacht, das subjektive Jagdrecht seiner demokratischen Grundlage nicht zu berauben, begnügte sich das Direktorium mit der Erhebung einer Luxusabgabe von 16 Franken pro Jäger und schaffte damit die Voraussetzung eines bestimmten Jagdsystems – der Patentjagd! Gleichzeitig wurde eine Regelung der *Jagd- und Schonzeiten* getroffen sowie eine deutliche Unterscheidung von Nutz- und Raubwild (reißenden Tieren) gemacht. Die Schonzeit erstreckte sich für Nutzwild vom 1. Januar bis Mitte Herbstmonat, ausgenommen die Jagd auf Waldschnepfen in den Monaten März und April. Nach einem Erlaß von 1801 wurde die Jagdbewilligung von der Munizipalität ausgestellt.

Mit dem Zusammenbruch des Einheitsstaates und der Entstehung der Kantonalhoheit erfuhr auch das Jagdwesen eine Korrektur. Während in den andern Kantonen das Patentjagdsystem beibehalten und weiter ausgebaut wurde, knüpfte die aargauische Verfassung in manchen Belangen an die frühere Tradition an, so vor allem auf jagdpolitischem Gebiete, wo man die Erfahrungen aus den letzten Jahren mit all ihren unerfreulichen Auswirkungen den früheren Verhältnissen gegenüberstellen konnte und darum eine Lösung plante, welche im Gegensatz zur Jagdfreiheit wieder Jagdordnung, sowohl hinsichtlich zweckmäßiger Jagdregalverwaltung als auch in bezug auf einen vernünftigen Schutz der freilebenden Tierwelt, schaffen sollte. Der Große Rat erblickte eine befriedigende Regelung des Jagdwesens im Prinzip der *staatlichen Revierjagd*, wobei bestimmte Jagdbezirke geschaffen, welche in eine gewisse Anzahl von Revieren aufgeteilt und auf öffentlicher Steigerung für die Dauer von sechs Jahren verpachtet wurden (1803). Die daraus erzielten Einnahmen flossen in die Staatskasse. Damit war das Jagdrecht deutlich als Staatsregal stipuliert, und die Einnahmen aus der Nutzung dieses Jagdregals zählten zu den fiskalischen Einkünften. Ein im gleichen Jahre vom Kleinen Rat erlassenes *Jagdreglement* setzte die Jagd- und Schonzeiten fest, umschrieb die Voraussetzung zur Erlangung der Jagdbewilligung, verfügte die Vereidigung der Jagdaufseher, ordnete die Vergütungspflicht der Jagdpächter für nachweisbaren Wildschaden in Kulturen und vermittelte bestimmte Richtlinien für den Jagdbetrieb, wobei die Sonntagsjagd verboten und die Schnepfenjagd im Frühling gestattet war. Innerhalb von fünfundzwanzig Jahren erfolgten zwei Gesetzesrevisionen, welche verschiedene Verbesserungen brachten, vorab hinsichtlich des Wildschutzes sowie der Abwehr von Wildschaden (Abschußkompetenz der Grundeigentümer in eingefriedigten Gütern).

In gewissen Volkskreisen, vorab bei der Landbevölkerung, regte sich aber doch wieder der Wunsch nach größerer Jagdfreiheit, wobei der Vergleich mit den jagdpolitischen Verhältnissen in den Nachbarkantonen zur Befürwortung der *Patentjagd* führte, welche im Jahre 1835 im Kanton Aargau wiederum Eingang fand. Aber auch dieser Zustand blieb nur auf eine Interimsfrist beschränkt. Schon nach drei Jahren bildeten sich allerlei peinliche Erfahrungen heraus, welche diesen jagdpolitischen Mißgriff deutlich vor Augen führten und

Anlaß gaben, zum früheren bewährten Jagdsystem zurückzukehren. Im Jahre 1838 gelangte das *Revierjagdsystem* wieder zur Anwendung, um von diesem Zeitpunkt an nicht mehr preisgegeben zu werden. Der Aargau war dazumal der erste und einzige Kanton in der Schweiz, welcher die Jagd auf der Basis des Revier- oder Pacht-systems ordnete. Daß er mit dieser Institution gut gefahren ist, sowohl in jagdwirtschaftlicher als auch in jagdethischer Hinsicht, hat die nachfolgende Tradition von mehr als einem Jahrhundert in überzeugender Weise bewiesen.

Die wieder eingeführte Revierjagd erheischte auch eine entsprechende Gesetzgebung. Zum bewährten Inhalt des früheren Jagdgesetzes kamen einige Neuerungen hinzu. Die Anzahl der Reviere wurde, in Rücksichtnahme auf die vermehrte Nachfrage von seiten Jagdbeflissener, von 56 auf 72 erhöht, die Schonzeit vom 15. Januar bis 15. September datiert und die Anzahl der Jagdpächter pro Revier auf maximal sechs festgesetzt. Gesetzlich geregelt war auch die Wildfolge, welche den Jagdpächter ermächtigte, angeschossenes Wild bei eventuellem Auswechselln ins Nachbarrevier daselbst nachsuchen zu dürfen. Zwei Nachtragsgesetze (1849 und 1873) brachten noch einige Ergänzungen und Abänderungen, welche am 20. Mai 1874 mit den noch gültigen Bestimmungen des Jagdgesetzes von 1838 vom Regierungsrat zusammengestellt und am 29. Mai mit einer Vollziehungsverordnung versehen wurden, worin alle Schweizerbürger sowie die durch Staatsverträge berechtigten Ausländer, unter Domizilnachweis im Kanton Aargau, zur Jagdpacht zugelassen waren. Eine weitere Vollziehungsverordnung erließ der Regierungsrat 1876 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz von 1875. Sie enthielt nur geringfügige Abänderungen. 1886 und 1893 wurde die Haftpflicht des Jagdpächters bezüglich Wildschaden durch großrätliche Verordnungen neu geregelt.

Die mit jeder neuen Jagdpachtperiode sich vermehrenden Einnahmen zugunsten des Fiskus weckten in den Gemeinden den Wunsch, an diesen Erträgen ebenfalls zu partizipieren. Als Beispiel dienten die benachbarten badischen Reviere, wo das Jagdrecht dem Grundeigentum bzw. den Gemeinden zustand. Die auf ein ähnliches Ziel hin gerichteten Bestrebungen führten zu einem *Volksbegehren*, wonach das *Jagdrecht grundsätzlich an das Grundeigentum übergehen solle*, dem in der Volksabstimmung ein voller Erfolg be-

schieden war. Das neue Jagdgesetz vom 23. Februar 1897 trug diesem Volksentscheid Rechnung. Gleichzeitig wurden darin noch einige Neuerungen und Abänderungen eingefügt, welche sich aus den Erfahrungen in der Jagdpraxis ergaben, wie beispielsweise, daß angeschossenes oder verendetes Wild jenem Jagdpächter gehört, in dessen Revier es niederfällt oder durch Nachsuche gefunden werden kann. Von Wichtigkeit war das Verbot der Verwendung von Laufhunden von mehr als 36 cm Risthöhe. Dieser Paragraph hatte seinen Ursprung in der Rücksichtnahme auf den Jagdbetrieb in verhältnismäßig kleinen Jagdrevieren, wobei das Überjagen der Bracken zu peinlichen Auseinandersetzungen zwischen den Angrenzern Anlaß gab; im weitern aber waren es auch humane Überlegungen, welche zur Ablehnung langjagender Hunde führten. Der Umstand, daß zu jener Zeit das vorher beinah gänzlich ausgerottete Rehwild sich von den Schwarzwaldrevieren her wieder im Aargau einstellte, mag ebenfalls zur Einschränkung der Laufhundjagd mitgewirkt haben, zeigten doch die meisten Jagdpächter großes Interesse an der Hege und Pflege dieses Wildes und förderten alle Bestrebungen zu dessen Schonung und Schutz.

Die *Nutznieser der Revierjagd* waren von nun an die *Gemeinden*, bestimmt doch § 1 des Jagdgesetzes: «Der Ertrag der Jagdpacht fällt der Einwohnergemeinde zu und ist vorab zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden.» Die Zweckbestimmung nimmt gerechterweise Rücksicht auf den Ernährer des Wildes, das Grundeigentum, wodurch die *Bauernsamen* für dieses Gesetz interessiert werden konnte. Aber auch der *Staat* wußte sich eine Einnahme aus der Jagd zu sichern, indem § 8 des Jagdgesetzes bestimmt, daß die Aushändigung von Jagdkarten für die Revierpächter und Jagdgäste «alljährlich gegen Erlag einer Gesamtgebühr, welche 15 % der Pachtsumme des Revieres beträgt», erfolgt. Dazu kommt der Erlös aus der Verabfolgung von Jagdpässen, welche in § 2 der Verordnung zum aargauischen Jagdgesetz vom 26. August 1921 geregelt ist.

Das *Bundesgesetz* vom 10. Juni 1925 machte eine entsprechende *Vollziehungsverordnung* im Kanton Aargau notwendig. Sie datiert vom 28. Mai 1926 und regelt den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Jagdwesen sowie die Kompetenzen der Jagdbehörden, des Regierungsrates, der Finanzdirektion und der Bezirksämter. Ferner enthält die Vollziehungsverordnung ge-

naue Bestimmungen über die Voraussetzung der Jagdberechtigung, über den Steigerungsmodus, das Pachtverhältnis, die Haftpflichtversicherung, den Jagdbetrieb, welcher nach weidmännischen Grundsätzen auszuüben ist (§ 27), über Wild- und Vogelschutz, wobei auch Maßnahmen zur Erhaltung und Schaffung zweckmäßiger Umweltbedingungen für gewisse Wildarten angeordnet und empfohlen werden (§§ 40, 42, 50) über Schutz gegen Wildschaden, über Jagdpolizei und Strafanwendung.

Zur Behebung der Schwierigkeiten, welche sich gelegentlich aus der Wildschadenvergütungspraxis ergaben, erließ der Regierungsrat am 2. Juli 1926 eine *Instruktion für die Abschätzung des Wildschadens*, welche durch eine klare Abgrenzung von Rechten und Pflichten sowohl der Grundeigentümer als auch der Jagdpächter dieses Prozedere wesentlich erleichtert.

Auf den Beginn der Neuverpachtung der Jagdreviere im Jahre 1953 hatte der Aargauische Jagdschutzverein verschiedene Neuerungen zur Aufnahme in die Vollziehungsverordnung beantragt, welche der weidmännischen Verbesserung des Jagdbetriebes und dem Schutze der einheimischen Jägerschaft gegenüber außerkantonalen Bewerbern dienen sollten. Der Regierungsrat zeigte volles Verständnis für die wichtigsten Bestrebungen, so daß die jagdschützerische Organisation auch in dieser Hinsicht einen erfreulichen Erfolg buchen konnte. Die Neuerung bezieht sich auf Revierarrondierung im Sinne eines vermehrten Wildschutzes (neutrale Jagdzone längs der Reviergrenzen), auf die Einführung der Jägerprüfung, auf das Verbot des Schrotschusses bei der Ausübung der Jagd auf den Rehbock in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September und auf die Erhöhung der Jagdpaßgebühr für außerkantonale Jäger.

Mit diesen Darlegungen ist das geltende Jagdgesetz in seinen Grundzügen aufgezeigt worden. Es darf in seiner heutigen Form als vorbildlich bezeichnet werden.

## 2. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd.

Die besondere Entwicklung des aargauischen Jagdwesens im Vergleich zu derjenigen der übrigen Schweizer Kantone kommt auch in seiner ökonomischen Beschaffenheit zum Ausdruck. Als Zweig der



Urproduktion reiht sich die Jagd neben Fischerei, Land- und Forstwirtschaft in die produktive Tätigkeit des Menschen ein und wird zu einem Nutzungsobjekt. Die verschiedenartige Möglichkeit ihrer Nutzung offenbart sich am deutlichsten in den beiden Jagdsystemen, welche in der Schweiz bestehen, in der Patent- und in der Revierjagd. Daß es sich in dieser Hinsicht um einen sehr deutlichen Gegensatz handelt, erhellt aus der Tatsache, daß in den jagdpolitischen Auseinandersetzungen immer wieder auf die *Erträge*, welche die Revierjagd im Kanton Aargau den Gemeinden und dem Staat zuführt, hingewiesen wurde.

Als die Kantone Schaffhausen, später Zürich, Thurgau, Luzern, Solothurn und schließlich St. Gallen den Start für die Einführung der Revierjagd wagten, bildeten die jagdlichen und vor allem jagdwirtschaftlichen Verhältnisse des Aargaus immer wieder ein wirkungsvolles Argument, wenn es sich darum handelte, Wesen und Merkmale des besseren Jagdsystems dem Volksverständnis nahezubringen. Als eifrige Befürworter der Revierjagd 1928 im Kanton Zürich die ersten Vorbereitungen zu einem Vorstoß in der Jagdsystemfrage unternahmen, konnten sie anhand eines sorgfältig zusammengestellten Zahlenmaterials den Nachweis erbringen, daß die finanziellen Erträge aus der Revierjagd im Kanton Aargau diejenigen sämtlicher Patentkantone übertreffen, belief sich doch die Gesamtpachtsumme in der Jagdpachtperiode 1922/1930 pro Jahr auf über Fr. 440000.-.

Die Erfolge der jagdpolitischen Bestrebungen in verschiedenen Patentjagdkantonen waren zu einem nicht geringen Teil den *Auswirkungen der jagdwirtschaftlichen Verhältnisse im Kanton Aargau* zu verdanken.

Wäre der aargauische Gesetzgeber, vielleicht beeinflusst von «jagdföderalistischen» Jägerkreisen, vor Jahrzehnten einen ähnlichen Weg gegangen, wie es beispielsweise in jüngster Zeit im Kanton St. Gallen geschah, und hätte er die «außerkantonale Konkurrenz» nach Möglichkeit von den Steigerungen ferngehalten, um den einheimischen Interessenten «billige Jagdreviere» zu sichern, so hätte ein solches Vorgehen nicht nur die finanziellen Erträge von Staat und Gemeinden beeinträchtigt, sondern auch den Revierjagdbestrebungen Schaden zugefügt. Dank der von Jagdbehörden und einheimischer Jägerschaft geübten Loyalität gegenüber den außerkan-

tonalen Bewerbern konnte den Bestrebungen zur Einführung der Revierjagd in andern Kantonen der richtige Auftrieb vermittelt werden, weil ein bestimmter Kreis von Jägern Erfahrungen sammeln und beim Vergleich von Revier- und Patentjagd ein objektives Urteil fällen konnte. Man wird in der Geschichte der Revierjagdbewegung, soweit dies die schweizerischen Verhältnisse betrifft, diesen Anteil am Erfolg, wie ihn der Kanton Aargau mit Recht für sich in Anspruch nehmen kann, nicht übersehen können und sowohl dem Gesetzgeber als auch der Jägerschaft Dank dafür zollen, daß sie auch in jagdlichen Belangen eidgenössische Gesinnung bekunden.

Die Tatsache, daß die Jagdpachtzinse im Laufe der letzten Jahrzehnte fast durchwegs steigende Tendenz aufwiesen und sich seit 1922 mehr als verdreifacht haben, erlaubt einen Rückschluß auf die Art des Jagdbetriebes und der Hegetätigkeit. Das der aargauischen Jägerschaft anvertraute *Naturkapital*, der *Wildbestand*, ist im Sinne seiner Erhaltung und vernünftigen Nutzung verwaltet worden. Auch die Wirren von zwei Kriegsperioden, die in manchen Patentjagdkantonen die «Fleischjagd» bedenklich überhandnehmen ließen, verursachten in den aargauischen Revieren keinen merklichen Kurswechsel in der Jagdpraxis. Wo Auswüchse in Erscheinung traten, reagierte die jagdschützerische Organisation oder die Öffentlichkeit und lenkte die Aufmerksamkeit der Jagdbehörden auf das Treiben dieser oder jener Jagdgesellschaften, so daß Abhilfe geschafft werden konnte, bevor es zur Katastrophe im Wildbestand kam.

Eine wichtige Institution in der Betreuung des Allgemeingutes, des Wildes und der Jagd, bildete die *Jagdaufsicht*, welche durch staatliche Funktionäre (Förster, Polizeibeamte, Grenzwächter), durch Aufsichtsorgane der Gemeinde (Bannwarte) und vor allem durch die von den Jagdpächtern eingesetzten und von ihnen bezahlten Jagdaufseher ausgeübt wird. Die den Jagdpächtern aus der Wildhut erwachsenden Kosten summieren sich zu erheblichen Beträgen, welche ein weiteres Aktivum im jagdwirtschaftlichen Budget darstellen. Zu den Ausgaben für Jagdaufsicht kommen noch *Treiberlöhne* sowie die beträchtlichen *Vergütungen für Wildschaden* und *Aufwendungen zur Wildschadenverhütung*. Die beiden letzteren Ausgabenposten erfordern gelegentlich ansehnliche Mittel von seiten der Jagdpächter, wodurch Staat und Gemeinden entlastet werden. Die finanziellen Leistungen auf diesem Gebiete sind somit auch von volkswirt-

schaftlicher Bedeutung wie ebenfalls alle jene Maßnahmen, welche dem Schutze der Kulturen vor schädigendem Wilde dienen. Zur Vervollständigung der jagdwirtschaftlichen Bilanz kommt noch der *Wert des jährlich erlegten Wildes*, der sich anhand der amtlichen Abschußstatistik und der entsprechenden Marktpreise errechnen läßt.

### 3. Naturschutz und Jagd

Der Naturschutzgedanke ist seinem Ursprung nach eng mit dem Weidwerk verbunden. Die ersten naturschützerischen Forderungen, welche die Geschichte überliefert, sind solche des Wild- und des Jagdschutzes. Das uralte Rechtsinstitut, die *Bannforste*, ihrem Wesen nach ein ausgesprochenes Jagdprivileg, dürfen als eine Vorstufe unserer heutigen Bannbezirke bezeichnet werden. Die exklusive Ausübung der Jagd in den bannisierten Territorien durch die Herrscher begünstigte den Wildbestand. Nach den Königen und Fürsten waren es die Vögte, Gerichtsherren, Klöster und später die Ratsherren in den Städten, welche für gewisse Gebiete den *Wildbann* aussprachen. Auch die Unterscheidung von *hoher und niederer Jagd* bewirkte eine Einschränkung der jägerischen Tätigkeit und schützte bestimmte Wildarten vor intensiver Nachstellung. Der entscheidende Schritt erfolgte durch die *Jagdgesetzgebung*, sowohl der eidgenössischen als auch der kantonalen, welche deutlich zwischen jagdbarem und geschütztem Wild unterscheidet und den Jagdbetrieb an eine Reihe von Vorschriften bindet, welche auf die Erhaltung des Wildes hinzielen.

Die Entwicklung des aargauischen Jagdgesetzes zeigt in ihren verschiedenen Etappen sehr deutlich den vermehrten Einfluß naturschützerischer Kreise, wobei die senkrechten Weidmänner oft in vorderster Reihe standen und sich für die Erhaltung der Wildbestände und den zureichenden Schutz seltener oder gefährdeter Wildarten aus voller Überzeugung und ernstem Verantwortlichkeitsgefühl einsetzten. Gerade in der 1883 ins Leben gerufenen *jagdschützerischen Organisation*, im Aargauischen Jagdschutzverein, erwuchs dem Naturschutz ein treuer Helfer, der vernünftigen Postulaten willig Gehör schenkte und aufrichtig bemüht war, zweckdienliche Bestrebungen nach besten Kräften zu unterstützen.

Die *Ethisierung der Jagd* hat im Laufe der letzten Jahrzehnte erfreuliche Fortschritte gemacht. Üble jägerische Praktiken, tierquälerische Fallen und rücksichtsloses Schießertum sind zum großen Teil beseitigt worden oder werden, sofern sie nicht durch das Gesetz verboten sind, von der weidmännisch gesinnten Jägerschaft gebrandmarkt. Der Jagdschutzverein, dem der Großteil der aargauischen Jäger angehört, hat die Möglichkeit, durch das zwischen Jägerschaft und Jagdbehörde vermittelnde Organ, die kantonale *Jagdkommission*, Einfluß auf die Jagdgesetzgebung und die Reglementierung der Jagdausübung zu gewinnen und Fragen des Wildschutzes, vor allem aber auch Probleme, welche den wichtigen Schutz der freien Wildbahn berühren, mit gleichgesinnten Organisationen (Ornithologen, Bund für Naturschutz, Tierschutzverein) der Regierung zu unterbreiten.

Wie sehr aber auch die Regierung Verständnis zeigte für Anregungen und Vorschläge in bezug auf Wildschutz, geht aus verschiedenen Erlassen (z.B. Verordnung betreffend das Verbot des Abschusses von Muffelwild, 1923) und nicht zuletzt aus der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 und zum Aargauischen Gesetz über das Jagdwesen vom 23. Februar 1897 hervor. Das darin enthaltene Kapitel «Jagdbetrieb» mit seiner einleitenden Formulierung, die Jagd «nach weidmännischen Grundsätzen auszuüben», weist den Jäger in gewisse Schranken, verbietet tierquälerische Jagdpraktiken und sichert dem Wild einen zureichenden Schutz, welcher in den nachfolgenden Paragraphen der Vollziehungsverordnung unter dem Titel «Wild- und Vogelschutz» noch näher präzisiert wird. Auch auf die Beschaffenheit der Wildbahn soll Rücksicht genommen werden, indem die Einstände und der Biotop des Wildes nach Möglichkeit geschont und in ihrer natürlichen Struktur erhalten werden. Diese Forderung richtet sich vor allem an die Förster, welche für die Erhaltung geschlossener Waldränder besorgt sein sollen, ferner aber auch den natürlichen Äsungsverhältnissen des Wildes bei waldbaulichen Maßnahmen gebührend Rechnung tragen mögen (örtlicher Schutz der Brombeersträucher und Anpflanzung von Ginster). Den Gemeinden wird empfohlen, bei Güterzusammenlegung und Bodenverbesserungen auf die Erhaltung geeigneter Nistgelegenheiten Bedacht zu nehmen. Als besondere wild- und vogelschützerische Maßnahme

behält sich der Regierungsrat vor, im Einverständnis mit dem Gemeinderat, sofern es die Umstände erheischen, *Reservationen* zu schaffen, «in denen die Jagd teilweise oder ganz untersagt wird». Die Errichtung solcher Schutzgebiete, wie beispielsweise in der Nähe von Aarau, hat bei der verantwortungsbewußten Jägerschaft volles Verständnis gefunden.

Einen überzeugenden Beweis positiver Einstellung der Großzahl aargauischer Jäger zum Naturschutz bietet der heutige *Wildbestand*. Alle jene Wildarten, die sich den veränderten bodenkulturellen Verhältnissen anzupassen vermochten, wie Rehe, Hasen, Fasanen und Wildenten, sind in erfreulicher Zahl vorhanden. Seit mindestens drei Jahrzehnten sind im Rehwildbestand, wie aus der Abschlußstatistik und einzelnen Wildbestandesschätzungen hervorgeht, kaum merkliche Schwankungen eingetreten, so daß man bezüglich dieser Zeitspanne eine mengenmäßige Konstanz dieser Wildart feststellen kann, wie sie als Beispiel einer pfeglichen und verantwortungsvollen Jagdpraxis kaum irgendwo deutlicher sichtbar sein konnte. Dieser Feststellung darf noch beigefügt werden, daß hinsichtlich der genannten Wildart damit gleichzeitig wohl das – vom land- und forstwirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet – Höchstzulässige an Bestandesdichte vorhanden ist. Berechnungen ergeben, daß dem im Laufe der letzten Jahrzehnte getätigten Abschluß ein ungefährer Bestand von etwa 80 Stück Rehwild je 1000 ha Revierfläche zugrunde liegt. Mit dieser Zahl dürfte aber so ziemlich die Grenze dessen erreicht sein, was sich jagdschützerische und hegerische Bestrebung mit Rücksicht auf die gesteigerten Anforderungen von seiten der Land- und Forstwirtschaft erlauben darf.

Die heutige *intensive Bodenbewirtschaftung* hat auch auf die Jagd und den Wildbestand einen bedeutsamen Einfluß ausgeübt. Es ist vor allem das *kulturflüchtende Wild*, wie bestimmte Sumpfvögel, ferner Rebhühner, Haselhühner, Auerwild, welches, unter der Einwirkung der weitgehend veränderten Umweltbedingungen, immer mehr zurückgegangen ist. Einige Spezies sind so seltene Erscheinungen geworden, daß ihr totaler Schutz eine dringliche Maßnahme wurde. Die gesteigerte Nutzbarmachung des Bodens in Form von Meliorationen, Rodungen, Beseitigung von Hecken, Uferbestockungen und Feldgehölzen und in der Anwendung technisch-chemischer Mittel (Mähmaschine, Walze, Handelsdünger, Mittel zur Schädlings-

bekämpfung usw.) wirkt sich auf verschiedenen Gebieten der Jagd sehr nachteilig aus.

Diese ständig zunehmende «kulturelle Drohung» gegenüber Jagd und Wildbestand macht die *Zusammenarbeit von Jägern und Naturschützern* zu einer dringlichen und unbedingt notwendigen Aufgabe. Solcher gemeinsamen Tätigkeit erschließt sich aber auch ein erfreulicher Ausblick auf Ziele, die bei verständnisvoller Zusammenarbeit erreicht werden können und bereits in verschiedener Hinsicht erreicht worden sind (Raubvogelschutz). Dabei ist nicht nur an Jagdverbote bezüglich bestimmter Wildarten zu denken, sondern vor allem die schützende Hand über den Biotop des Wildes zu erheben und an Brutgebieten, Einständen, Schlupfwinkeln und Futterkammern zu retten, was irgendwie noch vor dem Zugriff durch Mensch und Maschine gerettet werden kann. Da und dort wird es notwendig sein, die zunehmende «Versteppung» durch Anpflanzen von Remisen, Wildäckern und Windschutzstreifen einigermaßen wettzumachen – ein gemeinsames Arbeitsfeld für alle Freunde von Heimat, Natur und freilebender Tierwelt.

In dieser gemeinsamen Tätigkeit wird der Naturschutzbeflissene auch die edelste Seite des Weidwerks, die *Hege*, wie sie der verantwortungsbewußte Jäger in seinem Revier jahraus, jahrein, von der Hilfeleistung gegenüber dem darbenden Wild in harter Winterszeit bis zum Schutz des Wildes vor seinen Feinden, praktiziert, kennenlernen. Es ist einer der wichtigsten Vorzüge der Revierjagd, daß sie die Möglichkeit zu solcher Hegetätigkeit bietet und den Weidmann auch in seiner Eigenschaft als Betreuer und Pfleger des Wildes in Erscheinung treten läßt. Dieses ethische Merkmal der Revierjagd ist in den jagdpolitischen Kämpfen, neben dem Hinweis auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Pachtjagd, nicht unberücksichtigt geblieben. So waren es denn vor allem Naturschützer und Ornithologen in verschiedenen Patentjagdkantonen, vertraut mit den speziellen Auswirkungen der Revierjagd im Kanton Aargau in den Belangen des Natur- und Vogelschutzes, welche dem ethisch besseren Jagdsystem zum Durchbruch verhelfen und damit das aargauische Jagdwesen auch in ideeller Hinsicht als Vorbild hinstellten.